



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Lobedank: Die geistig Minderwertigen und ihre zukünftige strafrechtliche
Behandlung : (Schluß)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

nicht leichter als andermwärts, sondern ungeheuer schwer, und kann nur durch ein besonders günstiges Zusammentreffen von Umständen und Kräften vollbracht werden. Daß solches Zusammentreffen einmal wiederkehre, darauf wollen wir denn hoffen, und wollen in Gedanken den Mann grüßen, der irgendwoher und irgendwann doch kommen wird, der uns, nicht bloß zum besten der Schule, den Geist und die Staatskunst eines Stein und Humboldt erneuert.

Ein Goethescher Spruch lautet: „Der Mensch muß bei dem Glauben verharren, daß das Unbegreifliche begreiflich sei; er würde sonst nicht forschen.“ Das ist vom Gelehrten gesagt; und etwas ähnliches gilt vom Staatsmann: er muß an die Möglichkeit glauben, das Unmögliche wirklich zu machen; wie sollte er sonst den Mut finden zu handeln?



Die geistig Minderwertigen und ihre zukünftige strafrechtliche Behandlung

Von Oberstabsarzt Dr. Lobedanck = Lüneburg

(Schluß)

Wie soll der Richter gegen den geistig minderwertigen Täter verfahren? Da manchen geistig Minderwertigen gegenüber Strafmilderung unbedenklich angebracht ist, liegt es nahe, den oben vorgeschlagenen Wortlaut des in Rede stehenden Gesetzparagraphen zu ergänzen durch die Worte: „. . . so kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern“. Ich glaube, daß man im allgemeinen damit auskommen könnte, und daß die Mehrzahl der Richter kaum Neigung haben würde, die Strafmilderung auch den moralisch Entarteten unter den geistig minderwertigen Verbrechern zu gute kommen zu lassen. Trotzdem ist es möglich, daß einzelne Richter, wenn sie einerseits die Diagnose des Sachverständigen auf geistige Minderwertigkeit bei einem schweren Verbrecher anerkannt haben, und andererseits ihre Weltanschauung von Schuld und Sühne auf den Fall anwenden, die nach ihrer Ansicht verminderte Schuld auch unter allen Umständen milder strafen zu müssen glauben werden. Für groß halte ich diese Gefahr zwar nicht. Daß sie aber besteht, wird nicht zu leugnen sein. Ich wäre daher für einen Zusatz, der etwa lauten würde: „Strafmilderung ist ausgeschlossen, wenn die Tat von großer Roheit zeugte, oder wenn die geistige Minderwertigkeit des Täters sich im wesentlichen durch Betätigung unmoralischer gesellschaftsfeindlicher Neigungen kundgibt.“ Durch einen derartigen Zusatz würde vermieden, daß solche Individuen, die gerade wegen ihrer besonderen Art von geistiger Minderwertigkeit besonders starker

Hemmungen bedürfen, durch die Aussicht auf gesetzlich verbürgte mildere Bestrafung noch widerstandsunfähiger gegen den Anreiz zum Verbrechen würden.

Ich bin auf den Einwand gefaßt, daß bei dem etwaigen Inkrafttreten des vorgeschlagenen Zusatzes unter Umständen auch die Todesstrafe an einem geistig Minderwertigen vollstreckt werden müsse. Ja, gewiß! Und ein Unglück vermöchte ich nicht darin zu erblicken, wenn man im übrigen dafür Sorge trägt, daß die Todesstrafe nur für jene Bestien vorbehalten bleibt, die kaltblütig ihren Begierden ein Menschenleben opfern. Gerade vom deterministischen Standpunkt braucht man keine Bedenken dagegen zu hegen. Denn von diesem Standpunkt geschehen alle Handlungen mit Notwendigkeit, sowohl die der geistig Normalen, als auch die der Geisteskranken und der geistig Minderwertigen. Und wenn bei den letzteren eben die geistige Minderwertigkeit zu den kausalen Bedingungen eines Mordes gehört, so haben wir als Deterministen, die wir nicht ängstlich nach dem Grad der „Schuld“ fragen, keinen Grund, die radikale Beseitigung so gesellschaftsfeindlicher Elemente zu verhindern. Daß der ihrer geistigen Minderwertigkeit zugrunde liegende Zustand als krankhaft im medizinisch-klinischen Sinn anzusehen ist, dürfte daran nichts ändern, denn man muß diesen Krankheitszustand richtig bewerten. Dem des wirklich Geisteskranken ist er doch nicht gleichzustellen. Die geistig Minderwertigen haben ja, wie Leppmann treffend ausführt, „nach mannigfacher Richtung hin genügende Hemmungen und Leistungsfähigkeit, sie können noch manche ihrer Lebensinteressen selbständig versehen. Sie würden sehr entrüstet sein, wenn man sie mit den Geisteskranken bürgerlichen Rechts gleichstellen und ihre Zurechnungsfähigkeit generell anzweifeln wollte.“ Denkt man sich nun so einen Menschen, der eines jeden moralischen Gefühls bar immer nur die Erfüllung seiner egoistischen Triebe und Neigungen erstrebt und hierbei trotz etwa vorhandener Intelligenzdefekte sogar eine gewisse Raffiniertheit an den Tag legt, so ist wirklich nicht einzusehen, warum man, wenn er selbst Menschenleben nicht schont, sich seiner nicht auf eine Weise entledigen soll, die mit völliger Sicherheit die Menschheit für immer vor ihm schützt. Weil seine Eigenart die Ursache seiner Tat war, wird man einwenden. Nun, auch die Tat des geistig ganz normalen Mörders entspringt dessen Eigenart. Wenn die Eigenart im ersteren Fall „krankhaft“ war, so sollte diese „Krankheit“, die wohlverstanden keine nach dem gewöhnlichen, Mitleid zollenden Empfinden, sondern nur eine vom wissenschaftlichen Standpunkt ist, sofern sie sich im wesentlichen als moralischer Schwachsinn äußert, nicht vor Todesstrafe schützen.

Wer meine Ansicht so ungeheuerlich findet, möge bedenken, was geschehen würde, wenn der mitgeteilte Wortlaut des jetzt vorliegenden Entwurfs Gesetz würde. Er möge nicht außer acht lassen, daß eine nicht geringe Zahl der allergefährlichsten Verbrecher, denen ein Menschenleben nichts gilt, zu den geistig Minderwertigen gehört; und da sie ihre Laufbahn gewöhnlich nicht mit einem Mord beginnen, sondern mit weniger schweren Delikten, würden sie, wenn sie eines Tages wegen Mordes vor den Schranken stehen, ihre „geminderte Zu-

rechnungsfähigkeit“ längst gerichtlich abgestempelt haben und als Schuttschild vorhalten. Sie könnten dann nur nach den „Vorschriften über den Versuch“ bestraft werden. Todesstrafe wäre ausgeschlossen. Für den Kenner der Verhältnisse kann es gar nicht zweifelhaft sein, daß gar mancher Mörder von der Todesstrafe nicht mehr zu erreichen wäre, und daß für zahlreiche Mitglieder des allergefährlichsten Gefindels ein wirksames Hemmungsmittel fortfiel.

Ernste Bedenken wären gegen die Ausdehnung der Todesstrafe auf die oben bezeichneten moralisch Entarteten unter den geistig Minderwertigen nur unter dem Gesichtspunkt zu erheben, daß der Sachverständige sich in seiner Diagnose irren und einen wirklich Geisteskranken lediglich als geistig minderwertig begutachten könnte. Hierauf wäre zu erwidern, daß nach dem Urteil von erfahrenen Psychiatern die Abgrenzung der „Zwischenstufen“ gegen die ausgesprochen Geisteskranken nicht so überaus schwierig ist. Selbstverständlich wären in den Fällen, in denen Todesstrafe in Betracht kommt, nur die erfahrensten Sachverständigen von anerkannter Bedeutung heranzuziehen. Wer im übrigen die Vollstreckung der Todesstrafe an geistig Minderwertigen überhaupt nicht für zulässig hält, übersehe nicht, daß ja nach dem zurzeit noch herrschenden Strafgesetz die Individuen, um deren Kopf er so besorgt ist, größtenteils als zurechnungsfähig betrachtet werden müssen, da wir die Zwischenstufe noch nicht haben. Heute legt mancher seinen Kopf unter das Beil, der unter dem zukünftigen Strafrecht zu der Zwischenstufe gehört. Ist's wirklich so schlimm, daß die gefährlichsten Scheusale auch in Zukunft vernichtet werden sollen, selbst wenn ihr Gehirn minderwertig ist?

Die Aussicht auf die ziemlich milde Strafe für die Versuchshandlung und auf die im schlimmsten Fall darauf folgende lebenslängliche Verwahrung in einer „Heil- und Pflegeanstalt“ würde manchen nicht vom Mord zurückhalten, der sich's bei ernsterer Gefahr doch anders überlegen würde. Die Sätze Bindings: „Die großen Verbrecher müssen zum mindesten wissen, daß auch sie ihr Leben einsetzen. Das Leben ihrer Opfer amtlich geringer zu werten als ihr eigenes, wäre der denkbar größte Fehlgriff der Gesetzgebung“, die so trefflich die Frage der Berechtigung der Todesstrafe im allgemeinen beleuchten, müssen auch für die geistig minderwertigen Mörder gelten, wenn anders dieser Strafe überhaupt genügende Wirksamkeit gesichert bleiben soll.

Zu den Gründen, die manchen die Schaffung der strafrechtlichen Zwischenstufe bedenklich erscheinen lassen, gehört in erster Linie neben dem eingangs Mitgeteilten die Befürchtung, daß die Rechtssicherheit Not leide. Daß diese Befürchtung durch die Formulierung des Borentwurfs nicht gegenstandslos geworden ist, wird nicht geleugnet werden können. Wird die Bestimmung des Borentwurfs Gesetz, so wird das vielfach jetzt vorhandene Mißtrauen gegen die Psychiater wahrscheinlich noch vermehrt werden. Denn deren Sache ist es ja nicht, sich um die etwaigen bedenklichen Folgen ihrer Gutachten zu kümmern. Sie haben vielmehr lediglich die ihnen vorgelegten Fragen zu beantworten;

dürfen also nicht, wenn die Rechtsficherheit infolge ihres Gutachtens in Gefahr gerät, darum von ihrer wissenschaftlichen Überzeugung abweichen. Wir können dann vielleicht wieder erleben, daß von juristischer Seite vor den „Übergriffen“ der Psychiater gewarnt wird (wie es vor mehreren Jahren der Oberstaatsanwalt Peterson tat), wenn sich die aus der Bestimmung des Vorentwurfs erwachsenden Schäden herausstellen. Heute wird ja der Psychiater dem Strafrichter manchen Verbrecher ganz überlassen, der geistig minderwertig ist, da er nur zwischen zwei Möglichkeiten die Wahl hat. Wenn er aber nach der Bestimmung des Vorentwurfs in Zukunft eine größere Zahl gefährlicher Verbrecher wenn auch nicht ganz exkulpiert, so doch als „gemindert zurechnungsfähig“ der obligatorischen Strafmilderung zuführen wird, so wird der daraus hervorgehende Schaden von manchen nicht der verfehlten Gesetzbestimmung, sondern den bösen Psychiatern in die Schuhe geschoben werden, und zur Abwehr des Schadens werden Richter und Geschworene nicht selten einfach das psychiatrische Gutachten ignorieren; ebenso wie sie es heute manchmal tun, um einen geisteskranken Verbrecher sicher hinter Schloß und Riegel zu setzen, der nach den ungenügenden administrativen Bestimmungen nicht in wünschenswerter Weise verwahrt werden kann.

Mag der Leser auch nicht in allen Punkten mit mir einverstanden sein, so wird er doch zugeben müssen, daß wir genügenden Grund haben, § 63, Abs. 2 des Vorentwurfs noch gründlich zu prüfen, bevor er seine endgültige Fassung erhält. Die von mir vorgeschlagene Formulierung mit dem einschränkenden Zusatz dürfte jedenfalls der Erwägung wert sein. Sie ermöglicht dem Richter, da Milde anzuwenden, wo sie am Platz ist, und gegen solche geistig minderwertige Verbrecher streng vorzugehen, bei denen nur besonders starke Motive noch wirksam sein können.

Mit der einzigen einschränkenden Bestimmung des Vorentwurfs, nämlich der, daß Zustände selbstverschuldeter Trunkenheit von der Strafmilderung ausgenommen seien, wird man einverstanden sein können. Durchaus mit Recht betont Kahl, daß diese Zustände, wenn sie auch klinisch völlig das Bild geistiger Minderwertigkeit böten, mit Rücksicht auf die Rechtsficherheit nicht zur Milde Veranlassung geben dürfen. Ich wäre demnach für Beibehaltung jener Bestimmung, falls man nicht besondere Gesetzparagraphen schaffen will, welche die Beziehungen des Alkoholismus zum Verbrechen regeln. Eine derartige gesonderte strafrechtliche Behandlung aller unter der Einwirkung des Alkohols begangenen Rechtsverletzungen wäre aus manchen Gründen wünschenswert. Ihre Besprechung möge einem späteren Aufsatz in dieser Zeitschrift vorbehalten sein.

Die Bestimmungen über den Strafvollzug an geistig Minderwertigen enthält Absatz 3 des § 63 des Vorentwurfs: „Freiheitsstrafen sind an den nach Abs. 2 Verurteilten unter Berücksichtigung ihres Geisteszustandes und, soweit dieser es erfordert, in besonderen, für sie ausschließlich bestimmten Anstalten oder Abteilungen zu vollstrecken.“ — Die Fassung hat ziemlich einmütige Zustimmung gefunden. Sie regelt die Unterbringung der geistig minderwertigen Sträflinge

nicht schematisch, sondern gestattet die Rücksicht auf den Einzelfall. Unter den geistig Minderwertigen finden sich zweifellos auch solche, die unbedenklich dem gewöhnlichen Strafvollzug unterworfen werden können. Die anderen sollen ihre Freiheitsstrafe in besonderen Abteilungen verbüßen. Vielleicht läßt man zweckmäßig die Worte „Anstalten oder“ fort und begnügt sich mit „Abteilungen“, die den bestehenden Strafanstalten angegliedert werden. Dem ärztlichen Sachverständigen ist in diesen Abteilungen ein besonders weitgehender Einfluß einzuräumen, soweit hierdurch der Charakter der Strafe als eines zu fürchtenden Übels nicht beeinträchtigt wird. Ich würde die besonderen Abteilungen an bestehenden Strafanstalten den etwa eigens für geistig Minderwertige zu errichtenden Strafanstalten vorziehen, weil die letzteren in der öffentlichen Meinung leicht in gewissem Sinne als Krankenanstalten bewertet werden könnten, so daß die Aussicht auf die dort zu verbüßende Strafe nicht genügende Hemmung bewirkt. Man darf eben nie aus dem Auge verlieren, daß gerade die geistig Minderwertigen besonders starker Hemmungen bedürfen. Daher sollte man, wenn man sie für straffähig hält, auch alles vermeiden, was die Wirkung der Strafen mindern könnte.

Aus derartigen Erwägungen kann ich auch nicht die von vielen geäußerte Befriedigung über Absatz 2 § 70 des Borentwurfs teilen, der bestimmt, daß Freiheitsstrafen an geistig minderwertigen Jugendlichen in staatlich überwachten Erziehungs-, Heil- oder Pflegeanstalten vollzogen werden können. Ich gebe zu, daß die Bestimmung in einzelnen Fällen nützlich wirken könnte. Andererseits aber ist nicht außer acht zu lassen, daß sie geeignet ist, den Charakter der Strafe zu verwischen. Hält man einmal geistig minderwertige Jugendliche von einem bestimmten Alter ab für straffähig — und die Rücksicht auf die Rechtsicherheit verlangt, daß man es tut —, so sei man auch folgerichtig und Sorge dafür, daß Freiheitsstrafen, soweit sie nötig sind, voll und ganz den Charakter einer Strafe haben. Das würden sie nicht in Erziehungs- usw. Anstalten, wenn anders diese ihrem Namen entsprechen sollen. Den an sich durchaus berechtigten Erwägungen, die zur Schaffung des Absatzes 2 § 70 geführt haben, trage man dadurch Rechnung, daß man Freiheitsstrafen für Jugendliche möglichst selten anwendet. Hält man sie aber für nötig, so gestalte man sie auch so, daß ihr Wesen als ein zu fürchtendes Übel nicht im geringsten beeinträchtigt wird. Zu bedenken ist, daß in die Erziehungsanstalten leicht ein dort nicht hingehörender Geist getragen werden kann, wenn sie gleichzeitig als Erziehungs- und als Strafverbüßungsstätten dienen. Werden sie von pädagogisch und psychologisch (sowie auch psychiatrisch) gebildeten Männern geleitet, dann kommt in ihnen nur der Grundsatz der Erziehung zur Geltung, und das Übel ist ausgeschaltet. Die Strafe aber soll ein Übel sein. Man verschone also die Erziehungsanstalten mit der Aufgabe, Strafen zu vollstrecken. Ganz ähnliche Erwägungen gelten für die Heil- und Pflegeanstalten. Nach der Strafverbüßung soll man selbstverständlich den Erziehungs- usw. Anstalten die Individuen überweisen, die ihrer

bedürfen. Die Strafen selbst aber möge man nicht mit Erziehungs-, Heil- und Pflegemaßnahmen vermengen. Damit will ich natürlich nicht gesagt haben, daß man sich beim Strafvollzug etwaiger erzieherischer Maßnahmen ganz enthalten solle. Nur möge das, soweit es möglich und mit dem Strafübel vereinbar ist, in den Strafanstalten geschehen, nicht in solchen Anstalten, die lediglich der Erziehung usw. dienen sollten.

Nach Abs. 1 § 70 sollen unter allen Umständen „die voll zurechnungsfähigen Jugendlichen von vermindert Zurechnungsfähigen“ vollständig abgefordert werden. Zu dieser Bestimmung bemerkt Kahl meines Erachtens mit Recht, daß die obligatorische Absonderung unerwünscht sei, da nach psychiatrischem Urteil eine Anzahl der geistig minderwertigen Jugendlichen ganz gut im gewöhnlichen Strafvollzug mitgenommen werden könne, und es für manchen von ihnen sogar vorteilhaft sei, nicht ständig mit anderen geistig Minderwertigen zusammen zu sein. In der Tat dürfte es sich empfehlen, die Entscheidung über die Notwendigkeit der Absonderung dem Strafanstaltsvorstand und dem Arzt der Strafanstalt zu überlassen.

Was das Strafmaß bei jugendlichen geistig Minderwertigen betrifft, so bestimmt § 69 des Borentwurfs für Täter von 14 bis 18 Jahren ohnehin die Anwendung der Versuchsstrafe für die vollendete Handlung. Im Sinn des Borentwurfs wäre also für die jugendlichen geistig Minderwertigen keine besondere Bestimmung über das Strafmaß erforderlich. Ich würde empfehlen, sowohl für die normalen als auch für die geistig minderwertigen Jugendlichen eine Bestimmung zu treffen, nach der der Richter die Strafe mildern kann, und die gleiche Beschränkung hinzuzufügen, die oben für die erwachsenen geistig Minderwertigen vorgeschlagen wurde. Es erscheint mir nicht erwünscht, für alle Jugendlichen die obligatorische Strafmilderung zum Gesetz zu erheben. Unter den Jugendlichen von 14 bis 18 Jahren ist mancher, der es an Urteilsfähigkeit und Willenskraft mit Zwanzigjährigen und Älteren aufnimmt. Wenn dem Richter gestattet ist, abgesehen von den durch die vorgeschlagene Beschränkung betroffenen Fällen Milde walten zu lassen, wird er allen berechtigten Rücksichten Rechnung tragen können. Die Möglichkeit muß aber bleiben, im Interesse der Vorbeugung auch den verbrecherischen Instinkten der Jugendlichen, wenn nötig, ein energisches Hemmungsmittel entgegenzustellen. Ich erinnere z. B. an gewisse dem Mob der Großstädte angehörende frühreife Bengel, deren Intelligenz vorgeschrittener ist als die manches älteren Bauernburschen. Im Interesse der Rechtssicherheit liegt es nicht, sie selbst für die rohesten Delikte nur mit der Versuchsstrafe zu belegen.

Ich wende mich nun zu einer schon gestreiften Bestimmung des Borentwurfs, die einen gewaltigen Fortschritt bedeutet, von dem hier dargelegten Standpunkt aber einiger Änderungen bedarf. § 65 Abs. 1 u. 2 seien nochmals angeführt: „Wird jemand auf Grund des § 63 Abs. 2 zu einer milderen Strafe verurteilt, so hat das Gericht, wenn es die öffentliche Sicherheit erfordert, seine Verwahrung

in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt anzuordnen.“ — „Im Falle des § 63 Abs. 2 erfolgt die Verwahrung nach verbüßter Freiheitsstrafe.“

Nach den vorausgegangenen Ausführungen wird es der Leser verstehen, wenn ich den zitierten Bestimmungen etwa folgende Fassung wünsche: „Wird jemand als geistig Minderwertiger verurteilt, so hat das Gericht, wenn es die öffentliche Sicherheit oder die Sicherheit einzelner Personen erfordert, seine Verwahrung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt anzuordnen. Die Verwahrung erfolgt nach verbüßter Freiheitsstrafe.“ Da ich mich gegen die obligatorische Strafmilderung bei geistig Minderwertigen aussprach, mußte lediglich die Tatsache der Verurteilung als Vorbedingung für die gerichtliche Anordnung der Verwahrung angenommen werden. Ferner wurde nicht nur die Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit, sondern auch ausdrücklich die Rücksicht auf die einzelner Personen gefordert. Die Anregung hierzu gab Leppmann, der darauf aufmerksam machte, daß geistig Minderwertige unter Umständen nur einer einzelnen Person gefährlich werden können. Als Beispiel führt er folgenden Fall an. Eine Frau behauptet, der Arzt habe ihr beim Untersuchen die Gebärmutter auf die linke Seite gerückt. Sie belästigt deshalb den Arzt fortwährend und bereitet ihm die peinlichsten Auftritte. Schließlich zur Anzeige gebracht, wird sie zu einer Strafe verurteilt. Strafbar ist sie trotz ihrer Hysterie noch, da sie nur geistig minderwertig und im übrigen soweit geistig leistungsfähig ist, daß sie als Konfektionsleiterin zwanzig bis dreißig Arbeiterinnen sachgemäß beaufsichtigt und ihre Berufsobligationen ordentlich erfüllt. Man könnte sagen, daß hier die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet ist. Der Arzt hat aber Anspruch darauf, vor den Belästigungen durch das rabiate Frauenzimmer geschützt zu werden, da sie ihm das Leben verbittern. Da nach Lage der Sache eine längere Freiheitsstrafe kaum verhängt werden kann, müßte die Frau schließlich, wenn sie auch durch eine wiederholte Strafe nicht von ihrem Tun abzubringen ist, in einer Anstalt untergebracht werden. Es mag ja sein, daß die meisten Richter in diesem Fall den Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ so auslegen würden, wie es das Interesse des Belästigten fordert. Besser aber ist es, ausdrücklich auch die „Sicherheit einzelner Personen“ anzuführen.

Hiermit dürfte das Wesentlichste über die strafrechtliche Behandlung der geistig Minderwertigen gesagt sein. Wünschenswert wäre noch eine Bestimmung, die dem Gericht die Befugnis gibt, jedem verurteilten geistig Minderwertigen, mag er die öffentliche usw. Sicherheit gefährden oder nicht, einen Vormund zu geben. Der 27. Juristentag hat folgende ganz vortreffliche These aufgestellt, von der man nur wünschen kann, daß sie zu entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen führe: „Geistig Minderwertige, welche nicht gemeingefährlich sind, müssen nach Vollzug oder Erlass der Strafe unter staatlich organisierter Gesundheitspflege bleiben; daneben kann Unterbringung in eine Familie oder in eine Privatanstalt verfügt oder die Stellung eines besonderen Pflegers vorgesehen werden. Die Dauer einer solchen Aufsicht wird innerhalb der gesetzlichen Grenzen

durch das Urteil bestimmt.“ — Rahl hat durchaus recht mit seiner Ansicht, daß ohne eine derartige Bestimmung die Sondervorschriften über die strafrechtliche Behandlung der geistig Minderwertigen wertlos seien. Die These atmet einen Geist, der weit über die Vergeltungstendenz des jetzt geltenden Strafrechts hinausgeht. Sie begnügt sich nicht mit der „Sühne“ für das „verletzte Recht“, sondern fordert die Behandlung einer bestimmten Gruppe von Rechtsverletzern auf Grund der Erkenntnis ihrer eigenartigen körperlich-geistigen Beschaffenheit.

Zu den Ausführungsbestimmungen über die Verwahrung der „gemeingefährlichen“ geistig minderwertigen Verbrecher noch einige Worte. Man wird nicht umhin können, besondere Anstalten zur Unterbringung solcher Individuen zu errichten, da ein Teil von ihnen in den Heil- und Pfllegeanstalten für nicht Kriminelle ein zu störendes Element bilden wird. — Gegen die Anordnung der Verwahrung muß unter Umständen Berufung an eine höhere Instanz zulässig sein. Die Entlassung aus der Verwahrung darf selbstverständlich nur unter Mitwirkung des psychiatrischen Sachverständigen erfolgen. Dabei wäre sorgfältig zu prüfen, ob die äußeren Lebensverhältnisse einige Gewähr gegen Rückfälligkeit bieten. Auch sollte die Entlassung zunächst nur auf Widerruf angeordnet werden.

Zum Schluß seien noch einige Einwände besprochen, die von einem Psychiater, Professor Dr. Straßmann, gegen die Einführung einer strafrechtlich besonders zu behandelnden Zwischenstufe überhaupt erhoben worden sind. Straßmann hält die Einbringung der hierauf bezüglichen Bestimmungen des Vorentwurfs für einen Rückschritt, weil er in den geistig Minderwertigen eine „Kategorie von Geisteskranken“ sieht, die nach seiner Ansicht nicht Gegenstand strafrechtlicher Verfolgung sein sollen. Er weiß nicht, „wie man Leute, die später eventuell einer Behandlung in einer Heil- und Pfllegeanstalt, d. h. in einer Irrenanstalt, denn von anderen Anstalten ist weder im Entwurf noch in den Motiven die Rede, die einer solchen Anstalt also überwiesen werden können, anders bezeichnen soll wie als Geisteskranke“. Nach Straßmanns Ansicht wird die hauptsächlich praktische Folge des in Aussicht genommenen Gesetzes darin bestehen, „daß Geisteskranke, sagen wir selbst Geisteskranke leichteren Grades, die bisher als unzurechnungsfähig freigesprochen sind, nunmehr als nur vermindert zurechnungsfähig verurteilt und zunächst bestraft werden“. Denn bei der Dehnbarkeit und Deutbarkeit des Begriffs der freien Willensbestimmung beruhe es ja auf „reiner Willkür“, ob man ihren Verlust oder nur hochgradige Verminderung annehmen wolle. Die Strafanstalten würden mit „geistig schwer gestörten Personen“ belastet werden, mit denen sie nicht fertig werden könnten. Und diejenigen, die nach der Strafe noch in Verwahrungsanstalten kämen, würden sehr erbittert werden über die verlängerte Freiheitsberaubung. Die Angehörigen würden überdies empört sein, daß ihnen trotz „notorischer Geistesstörung“ die Schande der Verurteilung ihres Verwandten nicht erspart sei. Und schließlich sei die ganze Bestimmung über die Zwischenstufe unnötig, da ja nach dem Vorentwurf die wegen Unzurechnungsfähigkeit Freigesprochenen in Verwahrung

genommen werden könnten, somit im Interesse der Allgemeinheit alles Nötige geschehen würde.

Meine vorausgegangenen Ausführungen nehmen zu den grundsätzlichen Anschauungen Straßmanns schon zum Teil Stellung. In einigen Punkten trifft er auch nicht im wesentlichen das hier zur Erörterung stehende Problem als solches, sondern die oben besprochene unglückliche Fassung des Vorentwurfs. So z. B., wenn er darauf hinweist, wie schwer es sei, zwischen Ausschluß und hochgradiger Verminderung der freien Willensbestimmung zu unterscheiden. Auf einiges möchte ich aber noch eingehen. Ich glaube zunächst nicht, daß das Gesetz hauptsächlich auf „Geistesranke“ angewendet werden wird, die bisher wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen worden sind. Das mag für einzelne Fälle zutreffen. Ob es zu beklagen ist, daß einzelne von denen, die vielleicht nach dem heutigen Strafgesetzbuch auf Grund des § 51 St. G. B. straflos bleiben, in Zukunft zu einer Strafe verurteilt werden, steht dahin. Im übrigen möchte ich viel eher annehmen, daß die Mehrzahl der Rechtsverlezer, die in Zukunft der strafrechtlichen Zwischenstufe angehören werden, zu den Menschen gehört, die heute als voll zurechnungsfähig betrachtet werden müssen.

Wenn Straßmann ferner argumentiert, daß die geistig Minderwertigen, weil sie nach der Bestimmung des Vorentwurfs unter Umständen später in „Irrenanstalten“ kommen könnten, eigentlich Geistesranke seien, deren Bestrafung einen Rückschritt bedeute, so scheint er mir doch zu viel Wert auf einen Begriff zu legen. Ich wies schon darauf hin, daß die Mehrzahl der geistig minderwertigen Verbrecher in die Heil- und Pflegenanstalten für nicht Kriminelle nicht hineingehört und der Unterbringung in besonderen Anstalten bedarf. Es ist nun nicht unbedingt nötig, auch die letzteren als Irrenanstalten zu bezeichnen. Damit ist das Argument Straßmanns schon zum Teil entkräftet. Im übrigen darf man nicht übersehen, daß weder der Begriff der geistigen Gesundheit noch der der Geistesrantheit fest umschrieben und klar zu bestimmen ist. Die Geistesrancken sind doch keineswegs eine aus dem Rahmen der übrigen Menschheit herausgehobene Klasse, die von ihr so unterscheidbar wäre, wie etwa ein Neger von einem Europäer. Zwischen der vollkommensten Ausgeglichenheit des geistigen Geschehens und seiner tiefsten Störung gibt es eine Reihe von allmählichen Übergängen. An welcher Stelle in dieser Reihe wir den wichtigen Faktor der Strafandrohungen ausschalten wollen, hängt von Zweckmäßigkeitserwägungen ab. Wenn wir es da noch nicht tun, wo nach unserer Überzeugung die Strafe noch als ein die Willenshandlungen beeinflussender Faktor in Betracht kommen kann, so wollen wir uns nicht durch dogmatische Festlegung auf einen Begriff beirren lassen.

Die von Straßmann befürchtete Erbitterung der geistig Minderwertigen, die nach verbüßter Strafe in Verwahrung genommen werden sollen, müssen wir in den Kauf nehmen, desgleichen die Empörung ihrer Angehörigen. Die Erbitterung der Verwahrten über die Freiheitsberaubung würde auch ohne vor-

ausgegangene Strafe nicht gering sein und ist überdies gegenüber dem allgemeinen Interesse von nicht zu großer Bedeutung. Die Mehrzahl der von der Maßnahme betroffenen Individuen entstammt einem Milieu, in welchem die Strafe als solche in moralischer Beziehung nicht zu tragisch genommen wird. Man wird sich also mit der Empörung dieser Angehörigen abfinden können. Und gegenüber den übrigen ist zu betonen, daß die Rücksicht auf das allgemeine Wohl allen anderen voranzugehen hat. Die Angehörigen sind übrigens kaum geneigt, außerhalb des Gerichtssaals einen Geisteszustand als krankhaft anzuerkennen, der zu den „Grenzfällen“ gehört. Sie werden es also auch ertragen müssen, daß dieser Zustand nicht von Strafe befreit.



Das Glück des Hauses Rottland

Roman

Von Julius R. Haarhaus

V.

Acht Tage hintereinander war der Freiherr v. Friemersheim schon nach Holzheim hinübergewandert, und jedesmal war er, ohne einen Bescheid erhalten zu haben, nach Hause zurückgekehrt. Er grollte infolgedessen mit der ganzen Welt: mit seinen Schwestern, die ihm immer auf eine so seltsame Art nachschauten, mit dem Pastor, der seinen Ärger über die Verzögerung gar nicht zu teilen schien und auf seine Frage, ob die Mergel bei ihm gewesen sei, stets nur gleichmütig den Kopf schüttelte, mit dem Mädchen, das ihn in so niederträchtiger Weise warten ließ, und endlich mit sich selbst, weil er sich in die Rolle des schmachtenden Liebhabers versetzt sah, der einem launenhaften Weibe Appetit und Schlaf opfert. Er hätte am liebsten auf die ganze Freierei gepöffelt und die Bauerndirne, die nach dem ihr dargebotenen Glück nicht gleich mit beiden Händen griff, mit Verachtung gestraft, aber dazu war er nicht mehr stark genug, denn die Spannung des Hoffens und Harrens hatte seine Verliebtheit gewaltig gesteigert.

Er wollte und mußte endlich Gewißheit haben und wenn er auch selbst zu Mergel gehen und die Entscheidung über sein Schicksal mit eigenen Ohren aus ihrem Munde vernehmen sollte. Vor Ungebuld elend zugrunde zu gehen — dazu verspürte er nicht die geringste Neigung.

Eines Vormittags bemerkte die Gubernatorin, als sie an der Schlafkammer des Bruders vorüberkam und einen Blick durch die nur angelehnte Tür warf, wie Herr Salentin in seinen Garderobevorräten framte und längere Zeit gedankenvoll vor ein paar galonnierten Röcken stand, die er über sein Bett gebreitet hatte. Sie schlich sich weg und machte der Schwester von dem Gesehenen Mitteilung. Beide waren davon überzeugt, daß sich ein großes Ereignis vorbereite, denn der Bruder